



DÄNEMARK¹

Stand: 1. Januar 2022

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

I. Ausmass der Entlastungen

| Art der Einkünfte | dänische Steuer | | Entlastung durch Abkommen | | | Bemerkungen unter Ziff. |
|-----------------------------|-----------------|--------|---------------------------|-------|------------|-------------------------|
| | Bezeichnung | Satz % | um % | auf % | Verfahren | |
| Dividenden | Udbytteskat | | | | | |
| – Regel | | 27/15 | 12/0 | 15 | Erstattung | II 1, 5 |
| – Beteiligungen ab 10 % | | 27 | 27 | 0 | | |
| – an Vorsorgeeinrichtungen | | 27 | 27 | 0 | | |
| Zinsen | Renteskat | 0/22 | 0/22 | 0 | - | II 2 |
| Industrielle Lizenzgebühren | Royaltyskat | 22 | 22 | 0 | Befreiung | II 3 |
| Pensionen | Einkommensteuer | - | - | | | II 4 |
| Renten | Einkommensteuer | - | - | | - | II 4 |

II. Besonderheiten

1.

- a) Dänemark hat per 1. Januar 2012 den Quellensteuersatz auf Dividenden von 28 % auf 27 % reduziert.
- b) Auf Gratisaktien werden keine Steuern erhoben.
- c) Der Quellensteuersatz von 15 % auf Dividenden kommt zur Anwendung, wenn der Empfänger weniger als 10 % der dänischen Gesellschaft hält und die Steuerbehörden des Ansässigkeitsstaats des Empfängers zum Informationsaustausch mit den dänischen Steuerbehörden verpflichtet sind.

2. Per 2. April 2004 hat Dänemark zur Verhinderung der Reduktionen von dänischen Steuern durch Zinszahlungen an Finanzgesellschaften in Niedrigsteuerländer eine beschränkte Steuerpflicht eingeführt. Diese Steuer auf Zinsabrechnungen beträgt 25 % und ist nur unter Gruppengesellschaften zu erheben.

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

3. Auf Copyright- und Leasingzahlungen werden keine Steuern erhoben.
4. Per 1.1.2011 kommt das Besteuerungsrecht für Pensionen und andere ähnliche Vergütungen (Art. 18 DBA-DK) dem Quellenstaat zu.

Für Pensionen, die bereits am 21. August 2009 liefen und deren Empfänger bereits vor diesem Zeitpunkt von der Schweiz nach Dänemark oder umgekehrt von Dänemark in die Schweiz umgezogen sind, kommt das Besteuerungsrecht nach wie vor ausschliesslich dem Ansässigkeitsstaat zu.

5. Am 8. resp. 14. Juni 2004 wurde in einer Verständigungslösung ein vereinfachtes Verfahren für schweizerische Anlagefonds vereinbart.

Nach dieser Regelung sind alle schweizerischen Anlagefonds, die das Affidavitverfahren anwenden, berechtigt, für den Anteil, der auf in der Schweiz ansässige Anteilsinhaber entfällt, das Abkommen zu beanspruchen.

Aufgrund des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die kollektive Kapitalanlage wurde die Verständigung am 27. Februar 2007 resp. 7. März 2007 revidiert.

III. Verfahren

1. Ab 1. April 2017 müssen Anträge auf Rückerstattung der dänischen Quellensteuer auf Dividenden durch den Steuerpflichtigen (oder seinen bevollmächtigten Rechtsvertreter), online ausgefüllt werden. Letzterer muss seinem Onlineantrag eine von der kantonalen Steuerbehörde bestätigte Ansässigkeitsbescheinigung beilegen. Für schweizerische Anlagefonds ist zusätzlich das von der Eidg. Steuerverwaltung bestätigte Formular „06002A“ einzureichen.
2. Hingegen können die Anträge auf Befreiung von der dänischen Steuer auf Lizenzgebühren mit Formular 06.015 in dreifacher Ausfertigung bei der zuständigen kantonalen Steuerverwaltung eingereicht werden. Diese bescheinigt die Anträge und übermittelt sie der Eidg. Steuerverwaltung. Die Anträge müssen vor Fälligkeit der Einkünfte eingereicht werden.
3. Die Rückerstattungsanträge müssen der zuständigen kantonalen Steuerbehörde vor Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Fälligkeitsjahr folgt, zugestellt werden. Dänemark kann Beweise verlangen.

Sämtliche Formulare können unter folgenden Links abgerufen werden:

<http://skat.dk/SKAT.aspx?oid=56089&vid=0&lang=US&filter=US>

und

<http://www.skat.dk/skat.aspx?oid=56084&lang=us&filter=us>